

Vereinsatzung

in der Fassung vom 15.02.2016

I. Zweck und Aufgaben des Vereins

- §1 Der Verein „Mandolinen und Gitarrenorchester Empelde von 1927 e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- §2 Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, besonders der Zupfmusik.
- §3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a) das regelmäßige Abhalten von Proben.
 - b) Veranstaltung von öffentlichen Konzerten und/oder Mitwirkung bei Veranstaltungen der Stadt Ronnenberg oder der französischen Partnergemeinde der Stadt Ronnenberg, Duclair/ Normandie.
- §4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral
- §5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüsse – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- §6 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ronnenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- §7 Jeder Änderungsbeschluss über die §§ 1 bis 7 dieser Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Amtsgericht – Vereinsregister – dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

II. Allgemeine Bestimmungen

- §8 Name, Sitz, Anschrift, Geschäftsjahr
- (1) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Mandolinen- und Gitarrenorchester Empelde von 1927 e.V.“
 - (2) Der Sitz des Vereins ist 30952 Ronnenberg, Stadtteil Empelde. Die Anschrift ist die des 1. Vorsitzenden
 - (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

III. Mitgliedschaft

- §9 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft
- (1) Der Verein kann
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) Ehrenmitgliederhaben.

- (2) Aktive Mitglieder sind alle in den Orchestern musizierenden oder in der Ausbildung befindlichen Spieler. Fördernde Mitglieder sind Förderer des Vereins, die selbst nicht mitmusizieren. Personen, die sich besondere Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang des Antrags beim Vorstand, es sei denn, der Gesamtvorstand lehnt den Antrag auf Aufnahme in den Verein innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung ab.

§10 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 6 Wochen zum 30.06. oder 31.12. des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigungserklärung muss innerhalb der Kündigungsfrist dem Vorstand schriftlich zugehen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet bei Tod mit dem Zeitpunkt des Todes.
- (3) Ein Mitglied kann bei erheblicher Missachtung der Satzungsbestimmungen oder der Vereinsinteressen durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Gesamtvorstandes kann auf Antrag durch die Mitgliederversammlung überprüft werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Beschluss, endet die Mitgliedschaft mit der Bestätigung. Hebt die Mitgliederversammlung den Beschluss auf, stehen dem Mitglied wieder alle Mitgliederrechte zu.
- (4) Die Ansprüche des Vereins gegen das Mitglied bleiben bestehen.

§11 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben mit Vollendung des 14. Lebensjahres das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder bis zu 25 Jahren wählen in einer Jugendversammlung bis zu zwei Jugendvertreter, wenn mehr als ein Sechstel der Mitglieder unter 18 Jahre alt ist. Das Nähere regelt eine Jugendordnung.
- (2) Die Mitglieder des Vereins können bis zum 10. Dezember eines jeden Jahres beim Vorstand Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) schriftlich einreichen. Für Anträge zur Beschlussfassung durch außerordentliche Mitgliederversammlungen oder Jahreshauptversammlungen, die nicht im Januar oder Februar stattfinden, beträgt die Antragsfrist 3 Wochen. Für außerordentliche Versammlungen, die wegen besonderer Eilbedürftigkeit einer Angelegenheit einberufen werden, beträgt die Antragsfrist 2 Wochen.
Die Anträge müssen einen Bezug zum Thema der außerordentlichen Versammlung haben.
- (3) Außerhalb der Mitgliederversammlungen können jederzeit Vorschläge zur Gestaltung des Vereinslebens vorgebracht und zur Diskussion gestellt werden. Anträge an den Vorstand sind jederzeit möglich.

§12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) die Bestimmungen dieser Satzung zu achten und zu befolgen,
- b) die Interessen des Vereins zu vertreten und durch loyales Verhalten nach außen hin die Bestrebungen des Vereins zu fördern,
- c) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- d) beschädigtes, verlorenes oder abhandengekommenes Vereinseigentum zum Neuwert zu ersetzen,
- e) einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Die Orchestermitglieder sind angehalten, an den Orchesterproben regelmäßig teilzunehmen. Jedes aktive Vereinsmitglied muss bestrebt sein, sein musikalisches Können ständig zu verbessern.

§13 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest
- (2) In besonderen Fällen kann der Gesamtvorstand den Mitgliedsbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens am 30.06. für das laufende Jahr zu zahlen.

§14 Vereinsvermögen

- (1) Ein persönlicher Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen (§6)
- (2) Etwaige Überschüsse aus Veranstaltungen, Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden (§5).
- (3) Über den Bestand des Vereinsvermögens wird Buch geführt.

IV. Organe des Vereins

§15 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Vorstandmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder handeln arbeitsteilig.
- (3) Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein zur Zahlung von mehr als 3.500 € verpflichten, hat der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- (4) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.

§16 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem musikalischen Leiter,
 - e) dem Pressewart,
 - f) dem Schriftführer und
 - g) den Jugendvertretern, soweit die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 erfüllt sind. Die Jugendvertreter werden ohne Zustimmung der Jahreshauptversammlung Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- (2) Mitglieder des Gesamtvorstandes können maximal zwei Ämter übernehmen; der 1. und 2. Vorsitzende können jedoch nicht gleichzeitig das Amt des Kassierers übernehmen.
- (3) Der Gesamtvorstand entscheidet über alle Handlungen, die für den Verein vorgenommen werden (Geschäftsführung). Er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vor und überwacht deren Ausführung. Die Zuständigkeit des Vorstandes für alle Angelegenheiten der rechtsgeschäftlichen Vertretung wird davon nicht berührt.
- (4) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorstand einberufen werden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Der Gesamtvorstand erstellt zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres den Finanzplan zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Gesamtvorstand setzt den/die Dirigenten ein.

§17 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung.
Ihr obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht von einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind.
Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die von den Mitgliedern zur Abstimmung gestellten Anträge,
 - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) die Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
 - e) einen vom Gesamtvorstand für das laufende Geschäftsjahr erstellten Finanzplan und nimmt
 - f) den Jahresbericht des Vorstandes,
 - g) den Kassenbericht,
 - h) den Bericht der Kassenprüfer und
 - i) den Jahresbericht der Jugendvertreter zur Kenntnis.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt und kontrolliert den Vorstand und die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie zwei Kassenprüfer. Ferner sollte ein Musikausschuss, ein Festausschuss und ein Notenwart gewählt werden
- (3) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich in Januar oder Februar vom Vorstand einzuberufen (Jahreshauptversammlung). Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dazu ist er verpflichtet, wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen und Gründe dafür angeben.
- (4) Die Mitglieder sind mindestens 4 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Anträge dürfen den Mitgliedern nicht erst in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Zu einer Mitgliederversammlung, die wegen einer besonders eilbedürftigen Angelegenheit einberufen wird, sind die Mitglieder mindestens 3 Wochen vor der Versammlung einzuladen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

§18 Musikausschuss

- (1) Der Musikausschuss besteht aus
 - a) mindestens drei aktiven Mitgliedern, die möglichst unterschiedlichen Instrumentengruppen angehören,
 - b) dem musikalischen Leiter und
 - c) den Dirigenten.
- (2) Der Musikausschuss erarbeitet die Vorschläge für die musikalische Programmgestaltung.

§19 Festausschuss

- (1) Der Festausschuss sollte aus 5 Mitgliedern bestehen. Er wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der den Ausschuss leitet.
- (2) Der Festausschuss plant und organisiert die Vereinsfeiern und Rahmenveranstaltungen bei Konzerten.
- (3) Der Sprecher nimmt an den Sitzungen des Gesamtvorstandes in beratender Funktion teil, wenn der Tagesordnungspunkt „Vereinsfeier“ behandelt werden soll.

V. Aufgaben der Mitglieder des Gesamtvorstandes

§20 Kassierer

- (1) Der Kassierer führt die Vereinskasse, insbesondere die Konten des Vereins. Über alle Einnahmen und Ausgaben führt der Kassierer Buch.

- (2) Der Kassierer kann Verfügungen bis zu 3.000 € allein vornehmen. Übersteigt eine Verfügung diesen Betrag, so ist die schriftliche Zustimmung eines Vorstandmitgliedes erforderlich.

§21 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer führt Protokoll in den Mitgliederversammlungen und in den Sitzungen des Gesamtvorstandes.
(2) Der Vorstand kann den Schriftführer mit der Erledigung des geschäftlichen Schriftverkehrs beauftragen.

§22 Pressewart

Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand zuständig.

§23 Jugendvertreter

Die Jugendvertreter haben die Interessen der jugendlichen Mitglieder im Gesamtvorstand und in den Mitgliederversammlungen zu vertreten. Das Nähere regelt eine Jugendordnung.

§24 Musikalische Leitung

- (1) Der musikalische Leiter ist für das gesamte musikalische Geschehen (Ausbildung, Proben, öffentliche Konzerte und sonstige öffentliche Auftritte) im Verein verantwortlich.
(2) Die musikalische Leitung entscheidet in Abstimmung mit den Dirigenten endgültig über die Programmgestaltung.
(3) Der musikalische Leiter hat das Recht und die Pflicht, eine öffentliche musikalische Veranstaltung in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand und den Dirigenten abzusagen, wenn erhebliche Zweifel am musikalischen Gelingen der Veranstaltung bestehen oder wenn andere wichtige musikalische Gründe vorliegen, die bei einer öffentlichen Veranstaltung dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schaden würden.
(4) Die musikalische Leitung der Orchester obliegt den Dirigenten.

VI. Aufgaben des Notenwartes

§25 Notenwart

Der Notenwart pflegt den Notenbestand.

VII. Aufgaben der Kassenprüfer

§26 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer überprüfen die rechnerische und sachliche Richtigkeit des Kassenabschlusses.
(2) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse, die Kontenführung und die Buchführung jederzeit unangemeldet zu prüfen.
(3) Über das Ergebnis jeder Prüfung berichten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung.

VIII. Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§27 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Ist dieser verhindert, führt den Vorsitz der 2. Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann nur beendet werden, wenn keine weiteren Tagesordnungspunkte zur Debatte stehen. Gegebenenfalls kann eine Vertagung beschlossen werden.

§28 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Ein Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Mehrheit vor.
- (3) Für die Beschlussfassung zählen nur die auf „Ja“ oder „Nein“ abgegebenen Stimmen. Auf Antrag von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern muss schriftlich gewählt werden. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§29 Wahlverfahren

- (1) Wahlvorschläge können auch noch in der Mitgliederversammlung gemacht werden.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (3) Der Vorstand wird geheim gewählt. Wird für ein Vorstandsamt nur ein Wahlvorschlag gemacht und widerspricht kein stimmberechtigtes Mitglied, kann offen durch Handzeichen gewählt werden.
- (4) Absatz 3 gilt für die Wahl anderer Organmitglieder oder Personen entsprechend.
- (5) Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes mit Ausnahme der Jugendvertreter werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange in Amt, bis Nachfolger ordnungsgemäß gewählt worden sind.
- In Jahren mit gerader Endziffer werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der musikalische Leiter gewählt; in Jahren mit ungerader Endziffer werden der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Pressewart gewählt. Die Wiederwahl von Gesamtvorstandsmitgliedern ist möglich.
- Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstandes nach §16 c) – f) haben die übrigen Gesamtvorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann zu bestellen, der das Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch übernimmt.
- (6) Notenwart, Musikausschuss und Festausschuss werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (7) Die Kassenprüfer werden in jährlichen Wechsel für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§30 Beschlussfassung über Satzungsänderung

- (1) Diese Vereinsatzung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.
- In der Einladung zu der Versammlung, in der eine Satzungsänderung beschlossen werden soll, ist anzugeben, welche Änderung vorgeschlagen wird (Abschnitt und Paragraph der Satzung).
- (2) Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

IX. Auflösung des Vereins

§31 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn weniger als vier Mitglieder vorhanden und diese restlichen Mitglieder einstimmig für die Auflösung des Vereins sind.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist bezüglich des Vermögens nach Einhaltung einer zweijährigen Sperrfrist gemäß §6 der Satzung zu verfahren.
- (3) Sollten sich innerhalb der zweijährigen Sperrfrist mindestens sieben Musikfreunde zusammenfinden, die gewillt sind, den Verein weiterzuführen, so ist der Beschluss der Vereinsauflösung wirkungslos.

§32 Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Gesamtvorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt in der nächsten Versammlung, der Gesamtvorstand in der nächsten Sitzung, die Genehmigung der Niederschrift.
- (3) Die Niederschriften sind vor der Genehmigung zu verlesen. Das Verlesen kann unterbleiben, wenn Abschriften von der Niederschrift mindestens 8 Tage vor der nächsten Versammlung oder Sitzung den stimmberechtigten Mitgliedern zugegangen sind.

X. Schlussvorschriften

§33 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Ist oder wird eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen hierdurch nicht berührt.

§34 Geltung anderer Bestimmungen

Die dispositiven Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sind Bestandteil dieser Satzung, soweit die Satzung nicht eine abweichende Regelung vorsieht.

§35 Gleichstellungsregelung

Die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten entsprechend in der weiblichen Fassung bei Frauen als Funktionsträgerinnen.

§36 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Vereinssatzung tritt mit Wirkung vom 15.02.2016 in Kraft und ersetzt die bisherige Fassungen der Vereinssatzung vom 14.02.2000 und vom 29.01.1988. Die Änderung der Vereinssatzung vom 29.01.1988 wurde im Vereinsregister beim Amtsgericht Wennigsen unter Nr. VR 390 am 17.08.1999 eingetragen.

Der Vorstand

Jugendordnung

in der Fassung vom 15.02.2016

- §1** Die jugendlichen Mitglieder des Vereins im Alter zwischen 8 und 25 Jahren wählen in der jährlichen Jugendversammlung, die vor der Jahreshauptversammlung des Vereins stattfinden muss, eine Jugendvertretung.
Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Wahlberechtigten beschlussfähig.
- §2** Die Jugendvertretung sollte aus
a) zwei gleichberechtigten Jugendvertretern und
b) weiteren Beisitzern bestehen.
- §3** Die Jugendvertreter sollten möglichst volljährig sein. Beisitzer kann jedes jugendliche Mitglied werden. Ihr Höchstalter beträgt 25 Jahre.
- §4** Jeder Jugendvertreter ist gemäß §17 Absatz 1, Buchstabe h) der Vereinssatzung Mitglied des Gesamtvorstandes mit allen Rechten eines Mitglieds des Gesamtvorstandes.
- §5** Scheiden Jugendvertreter oder Beisitzer vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, ist so bald wie möglich eine Jugendversammlung einzuberufen und eine Nachwahl einzuberufen. Die Mitglieder der Jugendvertretung bleiben im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Ist das nicht möglich, sind die übrigen Jugendvertreter berechtigt, das Amt bis zur Neu- oder Nachwahl kommissarisch zu besetzen.
- §6** Die Mitglieder der Jugendvertretung werden mit der Mehrheit der erschienenen jugendlichen Mitglieder gewählt.
- §7** Die Jugendvertretung wird in der Reihenfolge gemäß §2 der Jugendordnung in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Jugendvertretung oder einzelne Mitglieder können mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf jeder Jugendversammlung mit sofortiger Wirkung abgewählt werden.
- §8** Es wird offen durch Handzeichen gewählt. Auf Antrag eines stimmberechtigten jugendlichen Mitgliedes wird schriftlich oder geheim gewählt. Die Jugendvertretung wird für ein Jahr gewählt (Wahlperiode).
- §9** Der Jugendvertretung steht jährlich ein bestimmter Geldbetrag für Jugendveranstaltungen zur Verfügung. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag der Jugendvertretung beschlossen.
- §10** Die Jugendvertretung, insbesondere die beiden Jugendvertreter, haben bei Veranstaltungen der Jugendlichen die Organisation zu übernehmen.
- §11** Die Jugendvertretung hat die Interessen der jugendlichen Mitglieder im Verein wahrzunehmen.
- §12** Alle Veranstaltungen der Jugendvertretung sind dem Vorstand des Vereins rechtzeitig anzukündigen.

- §13** Die Jugendvertretung gibt den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung einen Rechenschafts- und Kassenbericht. Jedes jugendliche Mitglied hat das Recht, an der Jahreshauptversammlung des Vereins teilzunehmen.
- §14** Ein Jugendvertreter übernimmt bei den Sitzungen der Jugendvertretung die Versammlungsleitung.
- §15** Einer der Jugendvertreter lädt die stimmberechtigten Mitglieder im Sinne der Jugendordnung zu den Veranstaltungen möglichst schriftlich ein. Die Einladungen zu Jugendversammlungen müssen schriftlich erfolgen. §17 Absatz 4 der Vereinssatzung gilt entsprechend.
- §16** Der andere Jugendvertreter übernimmt bei den Jugendversammlungen und bei den Sitzungen der Jugendvertretung das Amt des Protokollführers. Beschlüsse werden in den Sitzungen der Jugendvertretung mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- §17** Die Jugendkasse ist eigenverantwortlich von einem der Jugendvertreter zu verwalten. Die Jugendkasse ist einmal jährlich von den Revisoren des Vereins zu prüfen. § 26 der Vereinssatzung gilt entsprechend.
- §18** Die Jugendordnung hat die Mitgliederversammlung am 15.05.1998 beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann diese mit einfacher Mehrheit ändern. Mit dem Inkrafttreten dieser Jugendordnung am 14.02.2000 wird die Jugendordnung vom 29.01.1988 unwirksam.

Der Vorstand